

## Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung (betrieblicher und schulischer Teil)

### Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (aBBG) vom 19. April 1978;
- Verordnung über die Berufsbildung (aBBV) vom 7. November 1979;
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (Teil A) inkl. "Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre" (Teil B) und "Systematik der Prüfungselemente" (Teil C).
- Im Kapitel 2 des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung wird Folgendes zur Lehrabschlussprüfung beschrieben:  
Durchführung (Kapitel 21), Prüfungsfächer und Prüfungsstoff (22), Beurteilung und Notengebung (23), Fähigkeitszeugnis für Kaufleute mit lehrbegleitendem Berufsmaturitätsunterricht (24), sowie Rechtspflege (25).

### Ausführungsbestimmungen

#### 1. Zweck

Die allgemeinen sowie die besonderen Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer beschreiben diejenigen Ausführungsmodalitäten, welche nicht im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung beschrieben sind.

#### 2. Ankündigung der Prüfung

- <sup>1</sup> Die Kandidaten erhalten rechtzeitig vor der Prüfung eine Ankündigung. Diese informiert über Fächer, Form, Dauer und Termin der Prüfung (Tag, Uhrzeit und Ort) und die erlaubten Hilfsmittel.
- <sup>2</sup> Die Prüfungskommission sorgt zu diesem Zweck für eine Liste der erlaubten Hilfsmittel.

#### 3. Form der Prüfungen

##### <sup>1</sup> Schriftliche Prüfung

Eine Prüfung enthält folgende Angaben: Prüfungskreis, Angaben zum Kandidaten und zum Experten, maximal zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe (wenn sinnvoll pro Teilaufgabe) und (wenn sinnvoll) zeitliche Richtwerte pro Aufgabe. Die Punkteaufteilung und Notengebung ist für die Kandidaten transparent zu gestalten. Zuhanden der Korrigierenden ist eine Musterlösung mit den Beurteilungskriterien sowie einem Verweis zu den geprüften Leistungszielen zu erstellen.

<sup>2</sup> **Mündliche Prüfung**

Es ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Dieses beinhaltet die geprüften Themen, die Beurteilungskriterien mit einem Verweis zu den geprüften Leistungszielen, deren Gewichtung, den Verlauf der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung des Kandidaten. Die Prüfung ist für einen kundigen Aussenstehenden aufgrund des Protokolls nachvollziehbar. Die Beurteilungskriterien sind vorgängig zu erstellen.

<sup>3</sup> Für Ausbildungseinheiten, Prozesseinheiten sowie Arbeits- und Lernsituationen sind obige Anforderungen sinngemäss umzusetzen.

**4. Leistungserbringung**

Die Kandidaten erbringen die Leistung alleine. Die besonderen Ausführungsbestimmungen können andere Formen der Leistungserbringung vorsehen.

**5. Beurteilung und Notengebung**

<sup>1</sup> Die Arbeiten sind grundsätzlich positiv zu beurteilen. Für die Beurteilung zählen in erster Linie Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Form, Darstellung und Sprache zählen erst in zweiter Linie und nur soweit die besonderen Ausführungsbestimmungen dies vorsehen.

<sup>2</sup> Die Leistung der Lernenden wird mit insgesamt 100 Punkten beurteilt. Es sind nur ganze Punkte zu setzen.

<sup>3</sup> Die Umrechnung der Punktezahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
6	92 – 100	3	36 – 44
5,5	83 – 91	2,5	27 – 35
5	74 – 82	2	18 – 26
4,5	65 – 73	1,5	9 – 17
4	55 – 64	1	0 – 8
3,5	45 – 54		

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen eines jeden Prüfungsfaches können abweichende Notenskalen vorsehen.

## 6. Nichterscheinen zur Prüfung

- <sup>1</sup> Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der kantonalen Behörde zu melden. Diese entscheidet über das Nachholen.
- <sup>2</sup> Kandidaten, welche aus eigenem Verschulden eine Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, ist in der entsprechenden Position die Note 1 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt) zu erteilen. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsbehörden auf Gesuch einer Kandidatin oder eines Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind der Kandidatin resp. dem Kandidaten zu übertragen.

## 7. Betriebsbereitschaft von Geräten

Geräte, welche für die Durchführung der Prüfung benötigt werden, müssen vor Prüfungsbeginn betriebsbereit sein.

## 8. Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

- <sup>1</sup> Bei Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstossen, wird die Prüfungsleitung sofort darüber orientiert und die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle untersucht den Vorfall unverzüglich.
- <sup>2</sup> Erweist sich die Anzeige als begründet, so trifft sie, sofern die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, in Absprache mit der kantonalen Behörde wahlweise folgende Massnahmen
  - Bewertung der betreffenden Position mit der Note 1 oder
  - Ungültigkeitserklärung der Prüfung im betreffenden Fach oder
  - Ungültigkeitserklärung der gesamten Prüfung.
- <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle eröffnet den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- <sup>4</sup> Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung im Sinne von Art 44. aBBG.

## 9. Grenzfälle

- <sup>1</sup> Als Grenzfall gelten vor allem jene Prüfungsergebnisse, bei welchen die Verbesserung einer Positionsnote um höchstens einen halben Notenwert zur Erteilung des Fähigkeitszeugnisses führen würde.
- <sup>2</sup> Beim Entscheid über Grenzfälle soll die Überlegung massgebend sein, ob Kandidaten die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele, die sie zur Ausübung ihres Berufes befähigen, gesamthaft beurteilt, erreicht haben.

- <sup>3</sup> Alle Grenzfälle sollen überprüft werden. Aufbesserungen sind jedoch nur in den Fällen angezeigt, wo das gesamte Prüfungsergebnis dies rechtfertigt.
- <sup>4</sup> Die zuständige Stelle vor Ort entscheidet nach Anhören der zuständigen Experten.

#### **10. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Rechtsmittelbelehrung**

- <sup>1</sup> Es gelten die kantonalen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Die Prüfungsbehörden bewahren die Prüfungsprotokolle zusammen mit den Arbeiten der schriftlichen Prüfung auf. Sie erteilen den Experten die nötigen Weisungen.
- <sup>3</sup> Das Verfahren bei Beschwerden richtet sich nach kantonalem Recht. Es ist dem Kandidaten von der für die Organisation der Prüfung zuständigen Stelle bekannt zugeben.

#### **11. Sonderfälle**

- <sup>1</sup> Personen, die nach Art. 41 aBBG (Art. 32 BBV) die Zulassung zur Prüfung beanspruchen, und Kandidaten, die Prüfungserleichterung gemäss Art. 19 Abs. 2 aBBG und Art. 43 Abs. 2 und 3 aBBG (Art. 35.3 BBV) beanspruchen wollen, haben bei der zuständigen kantonalen Behörde direkt und rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Kantone übermitteln ihren Entscheid der für die Organisation der Prüfung zuständigen Stelle.
- <sup>2</sup> Für Kandidaten nach Art. 41.1 aBBG (Art. 32 BBV), Repetenten und Kandidaten mit aus anderen Gründen nicht bebringbaren Schulnoten entfällt der Einbezug von Zeugnisnoten in jenen Fällen, in welchen eine Prüfung abzulegen ist.

#### **12. Wiederholung der Prüfung**

- <sup>1</sup> Wird die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden, kann diese frühestens anlässlich des nächsten regulären Prüfungstermins wiederholt werden. Die Prüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Es werden diejenigen Prüfungsfächer geprüft, in denen eine ungenügende Fachnote erzielt wurde. Bei Repetenten, welche die Lehrabschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholen, werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, zählen die neuen Erfahrungsnoten.
- <sup>3</sup> Ungenügende Positions- bzw. Fachnoten, welche in Form von Erfahrungsnoten oder im Rahmen von vorgezogenen Teilen der Lehrabschlussprüfung erzielt worden sind, können gemäss Absatz 1 wiederholt werden, wenn die Gesamtnoten der Lehrabschlussprüfung feststehen und diese nicht bestanden ist.

### **13. Fähigkeitszeugnis, Notenausweis**

Der Notenausweis wird durch die zuständige Prüfungsbehörde ausgestellt. Bei von anderen Kantonen zugewiesenen Kandidaten ist der Lehrortskanton für die Ausstellung und die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses zuständig.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 22. März 2006  
Prüfungskommission für die ganze Schweiz